

PLAN ÜBER DEN EINBAU EINER BÄCKEREI IM HAUSE NR. 21 IN WIMSBACH, DES HERRN JOHANN GRUBER GEM. WIMSBACH BEZ. WELS O.Ö.

M = 1 : 100

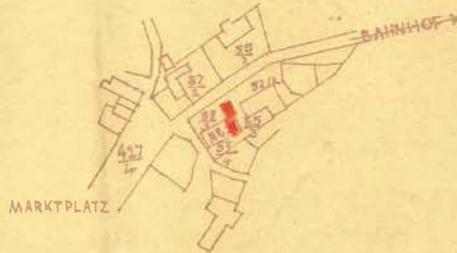
DER BAUHERR:

Gruber Johann

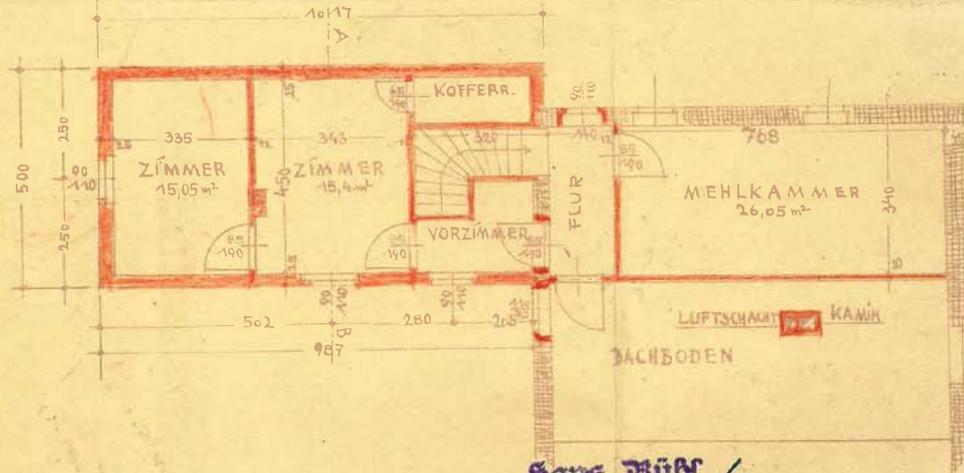
LS/leg

SITUATION

M = 1 : 2880

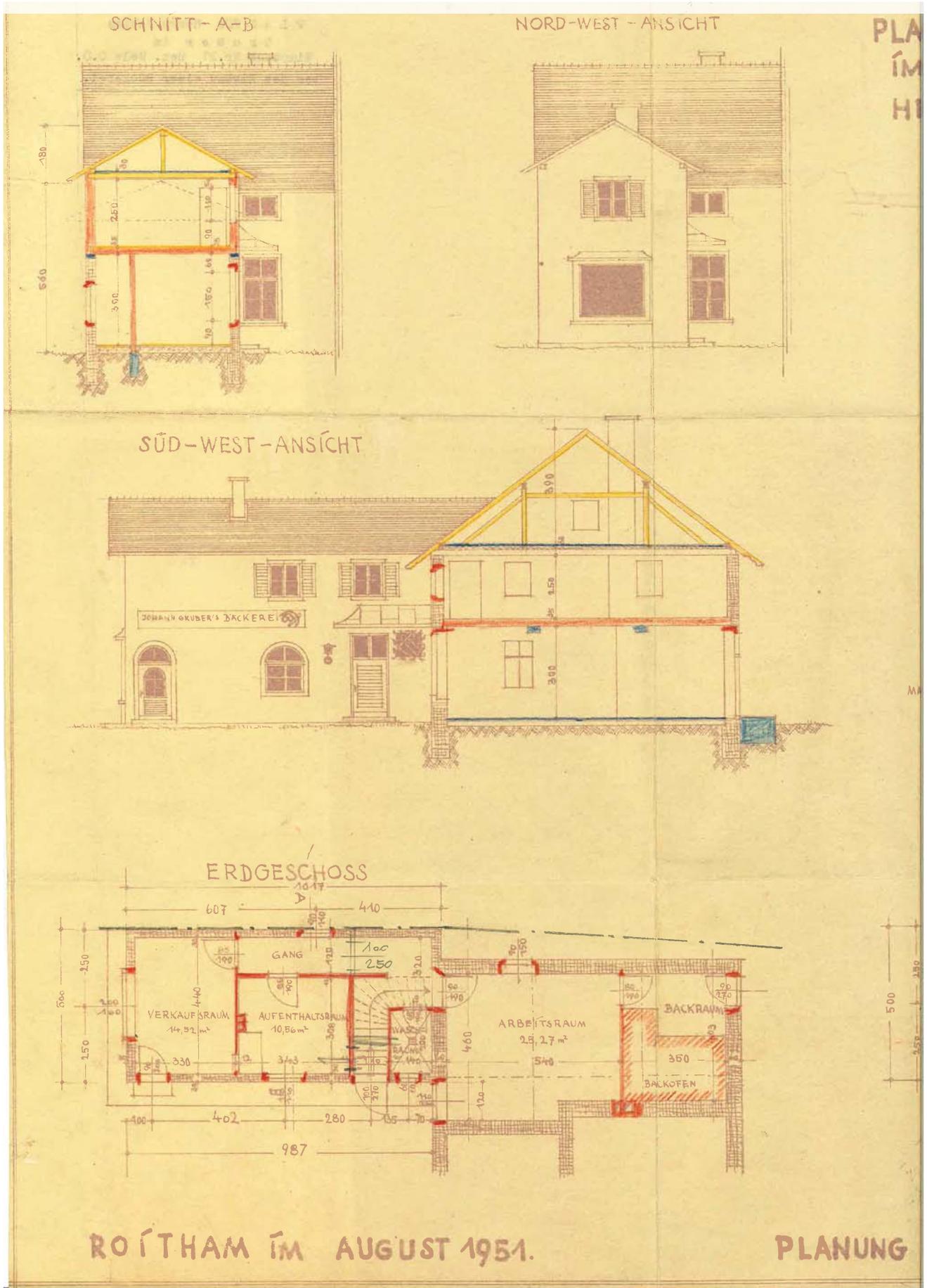


1. STOCK - GRUNDRISS



PLANUNG U. AUSFÜHRUNG:

Jans Huber
Bau- u. Maschinenbau
Handelsgesellschaft
Neißham 81, O.Ö.



Gemeindeamt des Marktes Wimsbach
Verw. Bez.: Wels, Ob. Öst.

Wimsbach, den 29. Jänner 1952

Zahl.: 935/1951Betr.: Johann Gruber, Gundersdorf 16, Steinerkirchen/Tr.;
Baubewilligung.B e s c h e i d .

Über Ansuchen des Herrn Johann Gruber, Gundersdorf 16, Steinerkirchen/Traum vom 17.8.1951 um Abhaltung einer Baukommission und Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung bzw. zum Einbau einer Bäckerei im bestehenden Nebengebäude des Hauses in Wimsbach Nr. 21, ergeht auf Grund des Ergebnisses der am 25.9.1951 an Ort und Stelle durchgeführten mündlichen Verhandlung und der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Verhandlungsschrift vom gleichen Tage, folgender

S p r u c h :

Dem Herrn Johann Gruber in Gundersdorf 16, Steinerkirchen/Traum wird über sein Ansuchen vom 17.8.1951 gemäß den Bestimmungen der o.ö. Bauordnung die Baubewilligung zur Errichtung ~~zines~~ resp. zum Einbau eines Bäckereibetriebes im Nebengebäude des Wohnhauses Wimsbach Nr. 21 nach den vorgelegten Bauplänen, sowie gegen Einhaltung aller in der Niederschrift vom 25.9.1951 aufgenommenen Bedingungen erteilt. Die Niederschrift vom 25.9.1951 sowie die Niederschrift der Bezirkshauptmannschaft Wels ebenfalls vom 25.9.1951 wird zu einem wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Nach Bauvollendung ist beim Marktgemeindeamt Wimsbach um ~~KIA~~ Kollaudierung und Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.

An Gebühren sind zu entrichten:

Verwaltungsabgabe gemäß Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung (LGBl. Nr. 6/1949).....	S	20,-- ✓
Kommissionsgebühren, gem. LGBl. Nr. 50/1950.....	"	24,--
Barauslagen gemäß § 76 u. 77 AVG.	"	23,50
Verwaltungsabgabe für Niederschrift.....	"	4,-- ✓
Stempelgebühren lt. Gebührengesetz (für Niederschrift)....	"	4,-- ✓
<u>Zusammen:</u> S		<u>75,50</u>

Begründung:

Die Genehmigung stützt sich auf das Ergebnis der kommissionellen Verhandlung vom 25.9.1951. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe gründet sich auf die angeführte Gesetzesstelle, die Vorschreibung der Kommissionsgebühr auf die angeführte Gesetzesstelle bei Anwesenheit von 2 Amtsorganen und einer anrechenbaren Dauer der Verhandlung von 2 halben Stunden. Die Vorschreibung der Barauslagen gründet sich auf die angeführte Gesetzesstelle für die dem Bezirksbauamte Wels durch die Anwesenheit eines Amtsorganes erwachsenen Kosten sowie für die Teilnahme des Rauchfangkehrermeisters. (Maximaltarif, amtl. Linzerzeitung Folge 48/51)

Der vorgeschriebene Gesamtbetrag ist nach Rechtskraft des Bescheides seitens des Bauwerbers mittels beiliegenden Erlagscheines zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung die beim Marktgemeindeamt Wimsbach einzubringende Berufung eingelegt werden.

Der Bürgermeister:
Johann Hörtenhuber e.h.

Erght gleichlautend an:

1. Bezirksbauamt Wels
2. Finanzamt Wels
3. Herrn Johann Gruber, Gundersdorf 16, Steinerkirchen/Traum.
4. *Baugewerkschaft Rüstl, Raitham*

Verwaltungsabgabe

S 24,- entrichtet

22/2.52 H.E. 87/11952

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Gemeindeamt des Marktes Wimsbach
Verw. Bez.: Wels, Ob. Öst.

Wimsbach, den 29. Oktober 1953

Zahl: 935/1951Betr.: Johann Gruber, Gundersdorf Nr. 16,
Steinerkirchen - Benützungsbewil-
ligung.B e s c h e i d :

Auf Grund der am 12. Oktober 1953 vorgenommenen Überprüfung Ihres auf der Grundparzelle Nr. 57/3 der Kat. Gem. Wimsbach errichteten Einbaues einer Bäckerei (bewilligt mit h.a. Bescheid vom 29. Jänner 1952, Zl.: 935/1951), ergeht folgender

S p r u c h :

Gemäss § 48 der o.ö. Bauordnung wird die Benützungsbewilligung für die auf der Grundparzelle Nr. 57/3, Kat. Gem. Wimsbach eingebaute Bäckerei im Nebengebäude des Wohnhauses Wimsbach Nr. 21 des Herrn Johann Gruber, Gundersdorf Nr. 16, Steinerkirchen unter Einhaltung aller im Bewilligungsbescheid vom 29. Jänner 1952, Zahl: 935/1951 gestellten sowie nachstehend angeführten Bedingungen erteilt:

- 1.) Sämtliche Räume über dem ersten Stock müssen eine ausreichende Beschüttung und einen feuersicheren Belag erhalten. (Betonflötz)
- 2.) Die Dachbodentür samt Stock ist mit Blech auf Asbest oder Glaswollunterlage feuerhemmend zu verkleiden.
- 3.) Das Gangfenster ist gem Pkt. 8 des Genehmigungsbescheides durch Anbringen eines Fenstergitters zu verwahren.

Da die geklärten Abwässer mittels Rohrkanal in den bestehenden Abwasserkanal der Gemeinde, der in den Wimbach mündet, abgeleitet werden und für diese Ableitung keine wasserrechtliche Genehmigung der zuständigen Wasserrechtsbehörde vorliegt, muss der Genehmiger unter Vorlage eines genauen Planes in dreifacher Ausfertigung und der sonstigen erforderlichen Unterlagen bei der Wasserrechtsabteilung bei der Bezirkshauptmannschaft Wels um Genehmigung ansuchen.

Die Kommissionsgebühren betragen.....	S	36,--
Verwaltungsabgabe für Niederschrift.....	"	2,--
"- für Bewilligung.....	"	5,--
<u>Zusammen....</u>		<u>S 43,--</u>

Dieser Betrag ist innerhalb 14 Tagen bei der Gemeindekasse Wimsbach zur Einzahlung zu bringen. Ausserdem sind h.a. 2 Stück Stempelmärken à S 6,-- vorzulegen.

Begründung:

Die Genehmigung stützt sich auf den h.a. Bescheid vom 29. 1. 1952 und auf das Ergebnis der am 12. Oktober 1953 vorgenommenen Überprüfung.

Die Vorschreibung der Kommissionsgebühr gründet sich auf die Verordnung, LGBl. Nr. 50/1950, die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe auf die Gde. Verwaltungsabgabenverordnung LGBl. Nr. 6/1949.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen nach der erfolgten Zustellung an gerechnet, die Berufung schriftlich beim Markt-gemeindeamt Wimsbach eingebracht werden.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Johann Gruber, Gundersdorf Nr. 16,
Steinerkirchen.
2. Finanzamt Wels

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: